

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

## N<sup>o</sup>. 2.

(Ausgegeben am 12. März 1881.)

**5. Regierungs-Berordnung** vom 3. März 1881,  
Ausführungsbestimmungen zu dem letzten Absätze von §. 11 des auf die  
Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln  
Befolgung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei  
Dienstreisen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung des im letzten Ab-  
sätze von §. 11 des Landesgesetzes vom 11. Dezember 1880 ausgedrückten Vorbehalts  
und auf Grund der ebendasselbst Fürstlicher Landesregierung erteilten Ermächtigung ver-  
ordnet, was folgt:

### §. 1.

Aus Anlaß von Dienstreisen der in §. 1 des in der Ueberschrift bezeichneten  
Landesgesetzes unter Ziffer VIII gedachten Beamten kommen die in §. 6 desselben  
unter I. 3 und II. 4 bestimmten resp. die sich nach §. 8 eben dieses Gesetzes bemessen-  
den Transportkosten-Vergütungen sowohl der Staatskasse, als kostenpflichtigen Dritten  
gegenüber nur dann in Anlaß, wenn die Beamten dieser Kategorien nach Maßgabe ihrer  
Instruktionen oder nach besonderer schriftlich erteilter und durch Vorlegung des bezüg-  
lichen Schriftstückes nachweisbarer Anweisung des einer Justiz- oder staatlichen Verwaltungs-  
behörde des Landes vorgesetzten bzw. die Strafjustiz üben den richterlichen Beamten im  
einzelnen in Betracht kommenden Falle zum Gebrauche eines dabei seiner Art nach be-  
zeichneten Transportmittels bei Ausführung einer Dienstreise ermächtigt waren, beziehungs-  
weise insoweit eine solche Anweisung mit Bezug auf eine bestimmte, auf der betreffenden  
Dienstreise zurückzulegende Wegestrecke erteilt war.

Eine solche Anweisung soll regelmäßig nur dann erfolgen, wenn sie durch die  
Entlegenheit des auf der Dienstreise zu erreichenden Bestimmungsortes, durch den be-  
sonderen Zweck des auszuführenden Dienstgeschäfts beziehentlich eine dabei anzuwendende  
Bescheinigung, durch sehr ungünstige Witterungsverhältnisse oder durch den Gesundheits-  
zustand des betreffenden Unterbeamten gerechtfertigt wird.

Abgesehen von obgedachten Fällen besteht ein Anspruch der in §. 1 des an-  
gezogenen Landesgesetzes unter Ziffer VIII gedachten Beamten auf Transportkosten-Ver-  
gütung überhaupt nicht.